

Gemeinde Löwenberger Land
Die Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

zur Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel in der Gemeinde Löwenberger Land am 22. Februar 2015

Am Sonntag, den **22. Februar 2015** findet die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel in der Gemeinde Löwenberger Land statt.

Die etwa notwendige **Stichwahl** findet am Sonntag, den **08. März 2015** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Löwenberger Land ist in folgende **14** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5 (barrierefrei)
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Str. 26
05	Liebenberg	Museum DKB-Stiftung, Parkstr. 1
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b (barrierefrei)
07	Großmutz / Glambeck	Gemeindehaus, Großmutz Dorfstraße 75, OT Großmutz
08	Hoppenrade	Schluszimmer (Kircheneingang), Parkstraße 2
09	Falkenthal	Seniorenzentrum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	FFW-Versammlungsraum, Klevesche Häuser 22, OT Klevesche Häuser
11	Teschendorf	Kantine, Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1
14	Nassenheide	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 25

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 01.02.2015 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum (Wahllokal) angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl ab 18.00 Uhr in der Gemeinde Löwenberger Land, Konferenzraum, Haus 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Hauptwahl nicht abgegeben werden. Sie ist bei der etwa notwendig werdenden Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt oder bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im betreffenden Wahllokal bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl ausgehändigt.

5. Für die Wahl des Landrates gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder durch andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem gesonderten Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, soweit unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (im Umkreis von mindestens 20 Meter) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 42 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz)

8. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl des Landrates
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Oberhavel oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl des Landrates beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löwenberg, den 27.01.2015

Kranich
Wahlleiterin